

Satzung der Stiftung Rechtsmedizin mit Sitz in Düsseldorf

Präambel

Die Rechtsmedizin ist von zentraler Bedeutung für Gesellschaft und Rechtsstaat, indem sie Expertise und Forschungsergebnisse zur Verfügung stellt, die unabdingbar für die Rechtssicherheit sind und auch für viele gesellschaftspolitisch wichtige Felder eine große Bedeutung haben. Unter dem Dach „Rechtsmedizin“ arbeiten hochqualifizierte interdisziplinäre Teams, insbesondere in den Bereichen Klinische Rechtsmedizin, Forensische Pathologie, Forensische Toxikologie und Forensische Molekulargenetik.

Als wichtige Leistungen der Rechtsmedizin seien hier nur beispielhaft das Engagement des Faches für den Kinderschutz, die Etablierung von Ambulanzen für gewaltbetroffene Menschen oder die Erarbeitung wissenschaftlicher Daten zu Themen wie Häusliche Gewalt, plötzliche und gewaltsame Todesfälle, Drogenwirkung und -verbreitung, Sicherheit im Straßenverkehr oder der Untersuchung tatrelevanter Spuren zur Identifizierung eines Täters oder einer Täterin genannt. Das Fach leistet zudem wichtige Beiträge zur Prävention, insbesondere mit Blick auf Kinder und Jugendliche. So unterstützt es mit seiner Expertise die Klärung des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung, die Aufklärung von Fällen häuslicher Gewalt und damit den Schutz (mit-)betroffener Kinder. Durch die sog. „molekulare Autopsie“ deckt es genetisch bedingte plötzliche Herztodesfälle in jungem Alter auf, was den vorzeitigen Tod ebenfalls betroffener Geschwister verhindern kann.

Rechtsmedizin ist eines der kleinsten Fächer im medizinischen Fächerkanon. Seine Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (und leider nicht selten auch bei Entscheidungsträgern) wird sehr durch Filme, Podcasts, Social Media und Printmedien bestimmt, die das Fach in aller Regel auf seine Rolle bei der Aufklärung von Tötungsdelikten an Tat- und Fundorten sowie im Sektionssaal reduziert. Rechtsmedizinische Dienstleistungen werden teilweise nicht ausreichend vergütet. Aus all dem resultiert eine strukturelle Benachteiligung der Rechtsmedizin, die Entwicklung und Wirksamkeit des Faches erheblich beeinträchtigt.

Trotz dieser Widrigkeiten leisten die Institute für Rechtsmedizin und insbesondere das Institut für Rechtsmedizin im UKD hervorragende Arbeit in den o.g. Feldern. Besonders hervorzuheben ist das interdisziplinäre Engagement des Düsseldorfer Instituts im Kinderschutz und der Versorgung von gewaltbetroffenen Menschen. Durch Vernetzung und Aufklärungsarbeit wird aktive Prävention von Gewalt gegen Kinder und Frauen geleistet. Das Konzept des „Trube-Becker-Hauses“ im Universitätsklinikum Düsseldorf resultiert aus einer langjährigen vorbildlichen Zusammenarbeit von Pädiatrie und Rechtsmedizin; hier wird Kinderschutz ganzheitlich und unter Betrachtung der gesamten Familienkonstellation gedacht, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt.

Vor diesem Hintergrund will die Stiftung die Arbeit des Institutes für Rechtsmedizin im UKD und seiner Kooperationspartner unterstützen. Aufgabe dieser Stiftung ist es, rechtsmedizinische Forschung und eine zeitgemäße Versorgung der Gesellschaft mit wissenschaftlich basierten rechtsmedizinischen Dienstleistungen wie auch die Weitergabe rechtsmedizinischen Wissens zu fördern sowie das Engagement der Rechtsmedizin einer breiteren Öffentlichkeit näher zu bringen.

Dr. Andrea und Norbert Hüsson, die Initiatoren dieser Stiftung, waren sich der Bedeutung und der gesellschaftlichen Relevanz der Rechtsmedizin bewusst. Besonders wichtig war ihnen der Bereich des Faches, der sich insbesondere auch von Gewalt betroffenen Kindern widmet (die Klinische Rechtsmedizin). Prävention bei Gewalt in der Pflege, im Ehrenamt und z.B. Themen wie der plötzliche Kindstod, das Schütteltrauma oder die molekulare Autopsie, die Risiken für insbesondere Geschwisterkinder aufdecken kann, sind Schnittmengen zur Kinder- und Jugendhospizarbeit, und somit zum Regenbogenland mit dessen Förderverein, Stiftung und Akademie. Zwischen der Akademie Regenbogenland und der Stiftung Rechtsmedizin soll ein kontinuierlicher wissenschaftlicher Austausch erfolgen.

Diese Aufgaben und auch die Themen Kinderschutz und häusliche Gewalt, die insbesondere im Trube-Becker-Haus des UKD bearbeitet werden, sind weitere Gemeinsamkeiten in den Aufgaben der Kinder- und Jugendhospizarbeit und der Rechtsmedizin. Die Vision der Initiatoren dieser Stiftung war es, die Förderung der Rechtsmedizin zu einem zentralen Anliegen zu machen, um sowohl der Wissenschaft als auch der Allgemeinheit dienliche Fortschritte zu ermöglichen. Diese Stiftung möchte sich mit größtem Engagement der Förderung der Rechtsmedizin in all ihren Facetten widmen, indem sie das Institut für Rechtsmedizin im UKD und dessen Kooperationspartner unterstützt.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Rechtsmedizin“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Stiftungszweck und Stiftungsmittel

- (1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung und Unterstützung der rechtsmedizinischen Forschung sowie klinisch-rechtsmedizinischer Projekte unter besonderer Berücksichtigung von Kinderschutz und häuslicher Gewalt, sowie von Projekten zur Aufklärung von Todesursachen bei Kindern und Jugendlichen, die auf genetischen Defekten beruhen könnten (Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Jugendhilfe).
- (2) Die in Abs. 1 genannten Stiftungszwecke werden durch verschiedene Maßnahmen bzw. Projekte verwirklicht, insbesondere durch:
 - a) die Anschubfinanzierung vielversprechender Forschungsprojekte,
 - b) Angebote für die wissenschaftliche Weiterentwicklung junger Nachwuchswissenschaftler/-innen,
 - c) die Förderung der interdisziplinären und internationalen Zusammenarbeit,



- d) die Organisation von Konferenzen, Workshops und Symposien zu aktuellen Themen der Rechtsmedizin,
 - e) die Vergabe von Stipendien und Förderprogrammen für Nachwuchswissenschaftler/-innen,
 - f) die Unterstützung und Durchführung von Projekten, die sich speziell auf die Untersuchung von Gewalt und Missbrauch gegen Kinder sowie von sog. häuslicher Gewalt und den Schutz Betroffener konzentrieren,
 - g) die Förderung der klinisch-rechtsmedizinischen Qualifikation von Fachkräften,
 - h) die Kooperation mit den Netzwerken für Kinderschutz und Unterstützung nach häuslicher Gewalt,
 - i) die Entwicklung und Unterstützung von Präventionsprogrammen gegen Kindesmissbrauch und -vernachlässigung sowie gegen häusliche Gewalt.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch zeitnahe Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie der nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen im Sinne von § 4 Abs. 3 im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihren Erben oder Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 4 Stiftungsvermögen, Umschichtungen, Rücklagen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es beträgt zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend).
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

- (3) Die Stiftung kann um Zustiftungen und Spenden werben. Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus anderen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Grundstockvermögens der Stiftung bestimmt sind.
- (5) Das Stiftungsvermögen darf zum Zwecke der Werterhaltung oder der Wertsteigerung jederzeit umgeschichtet werden. Gewinne aus der Vermögensumschichtung dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden.
- (6) Die Stiftung darf im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden, soweit sie dadurch nicht ihren Status als steuerbegünstigt verliert.

§ 5

Stiftungsorgane, Haftpflichtversicherungen

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Stiftungskuratorium. Der Stiftungsvorstand kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stiftungsbehörde die Einrichtung weiterer Organe beschließen. Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Eine Person darf nicht zugleich Mitglied in mehr als einem Organ der Stiftung sein.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, auf eigene Kosten Haftpflichtversicherungen für Vermögensschäden (D&O-Versicherungen) abzuschließen, um die Haftungsrisiken für Organmitglieder möglichst weitgehend zu reduzieren.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt. Jedes Mitglied eines Stiftungsorgans hat darüber hinaus bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Stiftungsorgans bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln. § 31a BGB ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Der erste Vorstand wird zum Gründungszeitpunkt durch die Stifter bestellt. Die Stifter bestimmen auch den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand besteht aus geborenen und gekorenen Vorstandsmitgliedern. Geborene Mitglieder des Stiftungsvorstands sind die Stifter oder deren leibliche Abkömmlinge, soweit sie dem konstituierenden Stiftungsvorstand nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts angehören oder später in den Vorstand berufen werden. Der Vorstand kann die Aufnahme weiterer Vorstandsmitglieder beschließen. Personen, welche nicht zu den Stiftern oder

ihren leiblichen Abkömmlingen gehören, können nur gekorene Vorstandsmitglieder sein. Der Vorstand soll mindestens aus zwei, insgesamt aus nicht mehr als fünf Personen bestehen. Juristische Personen können nicht Mitglied des Stiftungsvorstands werden.

- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er benennt einen Vorsitzenden sowie stellvertretende Vorsitzende. Jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands vertreten die Stiftung gemeinschaftlich. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Besteht der Stiftungsvorstand vorübergehend nur aus einer Person, so vertritt diese die Stiftung allein. Wurde nach Ablauf einer Frist von drei Monaten durch den Stiftungsvorstand kein weiteres Vorstandsmitglied berufen, so kann das Kuratorium ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstands berufen.
- (4) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands scheidet spätestens mit Erreichen des 80. Lebensjahres aus dem Vorstand aus. Die Amtszeit der gekorenen Vorstandsmitglieder beträgt zehn Jahre. Wiederbenennung ist zulässig. Über die Wiederbenennung sowie die Aufnahme neuer Vorstandsmitglieder und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern entscheidet der Stiftungsvorstand durch Beschluss. Das jeweils betroffene Vorstandsmitglied hat dabei kein Stimmrecht. Die Abberufung eines geborenen Vorstandsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks in Übereinstimmung mit dieser Stiftungssatzung. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen. Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich auf Einladung des Vorsitzenden entweder physisch oder im Rahmen einer Videokonferenz zusammen. Mitglieder des Stiftungskuratoriums haben das Recht, an den Versammlungen des Vorstands teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können für ihre Tätigkeit eine Vergütung sowie Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen erhalten, soweit sie angemessen sind, die Erträge des Stiftungsvermögens dies zulassen und die Erfüllung des Stiftungszwecks hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen. Tut er dies, so führt dieser die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters i.S.d. § 30 BGB. Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies zulassen und die Erfüllung des Stiftungszwecks hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Stiftungskuratorium

- (1) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums benennt der Vorstand. Dem Kuratorium sollen mindestens drei, jedoch nicht mehr als sieben Personen angehören. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbenennung ist zulässig. Jedes Mitglied des Kuratoriums scheidet spätestens mit Erreichen des 80. Lebensjahres aus dem Kuratorium aus. Über die Wiederbenennung, die Benennung neuer und die vorzeitige Abberufung amtierender Kuratoriumsmitglieder entscheidet der Stiftungsvorstand.

- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Mitglieder des Kuratoriums vertreten das Kuratorium.
- (3) Mitglieder des Stiftungsvorstands können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.
- (4) Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Stiftungsvorstand bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks und bei der Verwendung der Stiftungsmittel zu beraten und zu unterstützen. Das Kuratorium tritt mindestens halbjährlich auf Einladung des Vorsitzenden entweder physisch oder im Rahmen einer Videokonferenz zusammen. Mitglieder des Stiftungsvorstands haben das Recht, an den Versammlungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (5) Den Mitgliedern des Kuratoriums dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit sie angemessen sind. Ein Verzicht auf die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen ist möglich.

§ 9 Beschlüsse

- (1) Stiftungsvorstand und Kuratorium sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind. Als schriftlich gelten auch Beschlüsse, welche im Umlaufverfahren via Post, E-Mail oder Telefax zustande kommen.

§ 10 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der rechtswirksamen Errichtung der Stiftung und endet am 31.12. dieses Jahres.
- (2) Der Vorstand hat nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht sowie eine Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Dabei ist gemäß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu verfahren. Der Jahresabschluss ist durch das Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestätigen.
- (3) Der Rechenschaftsbericht und die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sind der Stiftungsbehörde innerhalb der gesetzlichen Frist von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Sie ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, so dass der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann, so kann der Vorstand unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Regelungen mit Zustimmung der Stiftungsbehörde einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu sein und sich möglichst nahe an dem bestehenden Stiftungszweck zu orientieren.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Sämtliche Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind überdies vorab der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsvorstand kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einstimmig die Auflösung der Stiftung oder deren Zulegung oder die Zusammenlegung oder mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder deren Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 geänderten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die hierfür jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sind zusätzlich zu beachten. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland Düsseldorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung sowie über die Zulegung oder Zusammenlegung oder die Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

- (2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen bzw. in anderer Weise die Steuerbegünstigung der Stiftung tangieren, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Stiftungsaufsicht

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungserfordernisse sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse gem. §§ 9 bis 13 dieser Satzung.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

In Kraft treten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung des Anerkennungs- bzw. Genehmigungsbescheides in Kraft.

Stamm J. Franzer M. Gläsel
I. Krumm

Düsseldorf, den 10.08.2025